

GERNOT BIEHLER

# Auswärtige Gewalt

*Jus Publicum*

128

---

**Mohr Siebeck**

# JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 128





Gernot Biehler

# Auswärtige Gewalt

Auswirkungen auswärtiger Interessen  
im innerstaatlichen Recht

Mohr Siebeck

*Gernot Biehler*, Studium in Bonn, Berlin und Cambridge (LL.M.), juristischer Vorbereitungsdienst 1989–91, 1991–1993 Forschungsreferat in Speyer, Promotion, Lehrtätigkeit in Heidelberg, 1993–heute auswärtiger Dienst mit Stationen in Bonn, Berlin, New York, Kiew und Dublin; Habilitation 2003, seit 2004 vom diplomatischen Dienst für die Hochschullehre beurlaubt, zur Zeit Privatdozent an der Universität Hamburg und Lecturer in Law am Trinity College Dublin.

978-3-16-157985-1 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-148447-9

ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2005 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

## Vorwort

Ingo v. Münch hatte bei seinem Themenvorschlag „Auswärtige Gewalt“ sicher an etwas anderes gedacht, als hier nachzulesen ist, waren doch die außenpolitischen Zuständigkeiten zwischen Ländern, Bund, New York und Brüssel nicht nur wegen der zunehmenden Europäisierung der Außenpolitik erneut in die Diskussion geraten. In seinem Zweitgutachten konnte Stefan Oeter dann auch zu Recht schreiben, dass der Titel etwas anderes verspräche als er hielte.

Der Begriff der auswärtigen Gewalt ist bislang ausschließlich mit Zuständigkeiten und Verfahren verbunden worden, ein substantieller, gar rechtlicher Gehalt wurde nicht gesehen. Seine inhaltlichen, rechtlich wirksamen Besonderheiten zu entfalten, um mit außenpolitischen Interessen bewußter und verantwortlicher umzugehen zu können, entwickelte sich als Aufgabe, die hier mehr begonnen als vollendet wurde. Der Kuchen, der nach bekannten Regeln sorgfältig unter die außenpolitischen Akteure verteilt wird, war zunächst als in nahezu allen Rechtsbereichen wirksame rechtliche Struktur zu erkennen.

Es stellte sich als besonderes Glück heraus, als seinerzeitiger Prozessvertreter des Auswärtigen Amtes und Delegationsleiter, u. a. im NATO Council of Legal Advisers, so manche Einsicht der Theorie in der Völkerrechtspraxis prüfen zu können. Das Auswärtige Amt hat mir nachhaltig klar gemacht, wie dringend notwendig diese Arbeit ist.

Im Januar 1996 trafen sich in den verschneiten Karpaten eine Reihe bekannter Experten und Politiker, um eine Verfassung für die selbständige Ukraine zu entwerfen. Otto Luchterhandt hat seit unserer dortigen Begegnung nicht nur die überaus erfolgreiche ukrainische Verfassungsentwicklung, sondern das vorliegende Werk als Erstgutachter begleitet und den Erfolg gewährleistet. In seinem freundlichen Institut genoß ich nicht nur Asyl sondern darf mich, bis heute, im Kreise aller Mitarbeiter, zu Hause fühlen. Mein Doktorvater Helmut Quaritsch kam aus Speyer zum Habilitationsvortrag an seine Alma Mater nach Hamburg. Sein „Staat und Souveränität“ hat die aktuelle Anwendung des Begriffs einem zweiten Bande vorbehalten. Hier sei ein solcher zum gleichen Zwecke erhofft. Allen Genannten sei für ihre persönliche Anteilnahme und Unterstützung, ohne die es diesen Titel nicht gäbe, gedankt. Karl-Heinz Ladeur, der als seinerzeitiger Dekan manchen Weg wegen notwendiger Verfahrensquoten zu seinen Kollegen zurücklegen musste und Fritjhof Ehm wegen der abschließenden Durchsicht seien eingeschlossen.

Nach Mossadeq, Irak und Guantanamo wäre es verlockend, manches hinzuzufügen. Das Grundanliegen, rechtliche Wirkungen auswärtiger Gewalt erkennbarer zu machen, änderten diese Ereignisse nicht. Deshalb bleibt es bei dem Stand bei Abgabe zu Ostern 2002.

Trinity College Dublin, zu Ostern 2005

Gernot Biehler

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
---------------	---

## Allgemeiner Teil

A. Fragestellung und Thesen .....	3
I. Fragestellung .....	3
1. Die auswärtige Gewalt als innerstaatlicher Rechtsbegriff .....	4
2. Auswärtige Gewalt als Teil moderner souveräner Staatlichkeit im Wandel .....	4
II. Das allgemeine Verständnis des Begriffs der auswärtigen Gewalt .....	7
1. Der einfache Wortsinn in der ursprünglichen Rezeption .....	7
2. Unterscheidung in innere und äußere Wirkungsrichtung der auswärtigen Gewalt .....	10
III. Definition der auswärtigen Gewalt in ihrer Anwendung .....	13
1. Definitionsvorschlag .....	14
a. Sachlich-inhaltliche Bestimmung (Hauptthese) .....	14
b. Formelle Bestimmung (Nebenthese) .....	14
2. Abgrenzung zum Kollisionsrecht .....	15
3. Der Zweck der Definition .....	18
B. Besonderheiten der auswärtigen Gewalt .....	20
I. Der Ursprung der auswärtigen Gewalt: die Territorialität des Staates .....	20
II. Innere Ignoranz .....	23
III. Einbeziehung äußerer Imperative nach innen .....	25
C. Vergangenheit und Gegenwart des Rechtsbegriffs der auswärtigen Gewalt .....	29
I. Die historische Entwicklung des Rechtsbegriffs der auswärtigen Gewalt in der klassischen Staatslehre und seiner Rezeption in das gegenwärtige Staatsrecht .....	29
1. Die klassischen Staatsdenker .....	30
2. Der Primat der Außenpolitik .....	38

3. Die Übernahme und Weiterentwicklung des Verständnisses der auswärtigen Gewalt durch deutsches Staatsrecht und Staatslehre bis zum Zweiten Weltkrieg .....	40
4. Normative und judizielle Versuche der Zeit, Besonderheiten der auswärtigen Gewalt zu erfassen .....	51
a. Nomativer Versuch durch Preußische Verordnung .....	51
b. Die Rechtsprechung des Kompetenzkonfliktsgerichtshofs ..	53
aa. Zu staatlichen Konfiskationen bei Gebietswechslern .....	53
bb. Immunität .....	54
cc. Kritik an der vom KGH behaupteten Prerogative auswärtiger Gewalt .....	55
II. Die aktuelle rechtliche Einordnung der auswärtigen Gewalt nach dem Zweiten Weltkrieg in Deutschland .....	55
1. Das Verständnis der Lehre .....	56
2. Die auswärtige Gewalt in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts .....	61
a. Das Saarurteil .....	66
b. Der Antrag auf einstweilige Anordnung anlässlich des Grundlagenvertrags .....	69
c. Zum Ermessen der Bundesregierung bei der Schutzgewährung gegenüber fremden Staaten .....	73
d. Das Bodenreformurteil .....	74
e. Auswärtige Gewalt anlässlich von Entscheidungen zum Asyl- und Ausländerrecht .....	80
f. Das neue strategische Konzept der NATO .....	82
g. Gemeinsamkeiten der Konflikte institutioneller Rechte und auswärtiger Gewalt vor dem Bundesverfassungsgericht ....	84
h. Gemeinsamkeiten aller Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen zur auswärtigen Gewalt .....	85
3. Zwischen Rechtsprechung und Lehre: gerichtsfreie Hoheitsakte .....	87
a. Auswärtige Gewalt als justizfreier Hoheitsakt in der Lehre .....	88
b. Justizfreie Hoheitsakte und auswärtige Gewalt in der Rechtsprechung .....	90
c. Abschied von einem Rechtsbegriff der justizfreien Hoheitsakte .....	95
4. Parallelfragen bei der Anwendung ausländischen Rechts: ein „außenpolitisches Kollisionsrecht? .....	99
D. Ergebnis .....	106

Besonderer Teil

Einleitung .....	111
A. Die Beschränkungen der Außenwirtschaft zugunsten auswärtiger Belange des Staates .....	113
I. „Auswärtige Beziehungen“ in der Normierung des Außenwirtschaftsgesetzes .....	113
1. Der Wortlaut der Norm im Zusammenhang .....	113
2. Bedeutung des Tatbestandsmerkmals der „auswärtigen Beziehungen“ .....	114
II. Grundrechtsbeschränkung durch Berücksichtigung auswärtiger Beziehungen im Außenwirtschaftsgesetz .....	115
1. Fragestellungen beim Grundrechtskonflikt .....	115
2. Die parlamentarische Nachkontrolle .....	120
a. Die Praxis der parlamentarischen Nachkontrolle .....	121
b. Der Anwendungsfall des Großröhrenembargos gegen die Sowjetunion .....	122
aa. Die Frist .....	123
bb. Das Verfahren .....	124
cc. Wertung .....	124
3. Die „auswärtigen Beziehungen“ im AWG in der Rechtsprechung .....	125
a. Bundesverfassungsgericht .....	125
b. Die Rechtsprechung der sonstigen Gerichte .....	127
4. Die „auswärtigen Beziehungen“ des §7 Abs. 1 Nr. 3 in der Verwaltungspraxis: die Sanktionen im Schnittbereich nationalen, europäischen und internationalen Rechts .....	130
a. Die normativen Grundlagen der Wirksamkeit eines Embargos .....	133
aa. Die völkerrechtlichen Vorentscheidungen .....	133
bb. Das Verfahren zur Umsetzung völkerrechtlicher Embargobeschlüsse .....	134
cc. Die neuere völkerrechtliche Embargopraxis .....	137
(1) Das Irak-Embargo .....	137
(2) Konfliktlage und Lösungsansatz .....	144
(3) Export sensibler Güter nach Libyen .....	149
(4) Panzerersatzteile nach Persien .....	152
(5) Das Jugoslawien- Embargo zwischen nationaler, europäischer und internationaler Normierung .....	156
(6) Usama bin Laden und das Außenwirtschaftsgesetz .....	162
b. Außenpolitische Generalermächtigung oder Grundrechtsschutz? .....	165
III. Parallelen zum Kriegswaffenkontrollrecht .....	171
B. Auswärtige Belange im Ausländerrecht .....	173

I. Ausländerrecht und auswärtige Gewalt .....	173
II. Die normative Berücksichtigung auswärtiger Belange im Ausländerrecht .....	175
1. Der Regelversagungsgrund des §7 Abs.2 Nr.3, Abs.3 AuslG bei der Visaablehnung .....	176
2. Abschiebung nach §45 Abs.1 AuslG und Geheimschutz .....	177
3. Ermessensreduzierung der Ausländerbehörden auf Null wegen völkerrechtlicher Verpflichtung im Ausländerrecht? ...	178
a. Unterschiedliche gerichtliche Wertung außenpolitischer Faktoren .....	179
b. Auswirkungen außenpolitischer Ziele in der Anwendung des Ausländerrechts .....	180
4. Abschiebung trotz Asylberechtigung wegen auswärtiger Belange .....	181
5. Auswärtiges bei der Anwendung des Kontingentflüchtlingsgesetzes .....	183
III. Ergebnis .....	186
1. Zusammenfassung .....	186
2. Entgegengesetzte gerichtliche Wertungen außen- und sicherheitspolitischer Sachverhalte .....	187
a. Keine Ausweisung von irakischen Geheimdienstmitarbeitern wegen befürchteter Terroranschläge .....	188
b. Visumsversagung wegen Verdachts, als Technologiebeschaffer wirken zu wollen .....	190
c. Wertung .....	191
C. Die Berücksichtigung „auswärtiger Belange“ in §7 Abs.1 Nr.1 PassG .....	192
I. Der §7 Abs.1 Nr.1 PassG .....	193
II. Die Rechtsprechung zur Passversagung .....	194
1. Die „Gesamtdeutsche Erklärung“ in Wien .....	194
2. Propaganda von rechts .....	197
3. Fußballländerspiele und auswärtige Gewalt .....	199
III. Auswärtige Belange als „Joker“ für passrechtliche Maßnahmen? .	201
D. Wahlrechtsgleichheit und auswärtige Gewalt; der Südschleswigsche Wählerverband .....	202
E. Wirkungen auswärtiger Interessen im öffentlichen Baurecht .....	204
I. Sachverhalt .....	205
II. Würdigung .....	207
1. Die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens .....	207
a. Die Zulässigkeit einer Ausnahme nach §7 Nr.8 c der Berliner Bauordnung .....	207

b. Die Befreiung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB .....	209
2. Baurechtlicher Nachbarschutz und auswärtige Belange .....	211
F. Auswärtiges im allgemeinen Verwaltungsverfahren; § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG .....	213
G. Schutz auswärtige Belange durch das zivilgerichtliche Verfahrensrecht .....	214
I. Die „auswärtigen Interessen“ in § 35 ZRHO .....	214
1. Die Norm in der gerichtlichen Anwendung .....	215
2. Würdigung des gerichtlichen Verfahrens .....	217
3. Konflikt auswärtiger und justizieller Gewalt im Verfahren ....	218
4. Die Parallelwertung im IRG .....	220
5. Rechtsschutz und auswärtige Gewalt im Konflikt bei der internationalen justiziellen Zusammenarbeit .....	222
II. Die Umsetzung auswärtiger Interessen durch § 104 a der Grundbuchverfügung .....	226
1. Die normative Ermächtigung des Auswärtigen Amtes in Grundbuchsachen .....	226
2. Die Praxis der Bestätigung des Auswärtigen Amtes nach § 104 a GBV .....	228
a. Der Sachverhalt .....	229
b. Rechtsfrage oder außenpolitisches Ermessen nach § 104 a GBV? .....	230
c. Eigentum Russlands an den Grundstücken nach deutschem Recht .....	230
III. Der mögliche Einfluss auswärtiger Belange auf privatrechtliche Rechtsbeziehungen .....	243
1. Der Sachverhalt .....	243
2. Würdigung .....	245
IV. Ergebnis .....	247
H. Auswärtige Gewalt im Strafrecht .....	247
I. Einleitung .....	247
II. Die Rechtshilfe in Strafsachen .....	249
1. Die normativen Grundlagen .....	249
2. Der völkerrechtlich-zwischenstaatliche Charakter der Rechtshilfe .....	250
III. Der innerstaatliche Strafrechtsschutz auswärtiger Staaten .....	252
IV. Internationales Strafrecht .....	253
V. Das Völkerstrafrecht .....	255
1. Völkerstrafrecht und auswärtige Gewalt .....	255
2. Begründung des Völkerstrafrechts .....	256
3. Strafrechtliche Verfolgung von Regierungschefs .....	258
a. Verfahren vor Völkerstrafgerichten .....	258

b. Verfahren vor nationalen Gerichten .....	260
VI. Ergebnis .....	263
I. Geheimhaltung und auswärtige Gewalt .....	263
I. Fragestellung .....	263
II. Öffentlichkeit als Grundgesetz der Demokratie .....	264
III. Die besondere Rechtfertigung der Geheimhaltung zu Gunsten der auswärtigen Gewalt .....	265
1. Normative Grundlagen des Geheimschutzes auswärtiger Angelegenheiten .....	265
2. Der „Arnim-Paragraf“, § 353 a StGB .....	265
3. Das geplante Informationsfreiheitsgesetz .....	266
4. Die Bedeutung der beamtenrechtlichen Schweigepflicht .....	267
5. Geheimschutz durch Verweigerung der Aktenvorlage nach § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO .....	268
IV. Ergebnis .....	269
J. Die Entscheidung über die Gerichtsbarkeit als auswärtige Gewalt ...	270
I. Versuch einer völkerrechtlichen Regelung; die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht .....	272
1. Die „weiße Liste“ der im Übereinkommen vereinheitlichten Regeln über die internationale Zuständigkeit .....	273
2. Die „schwarze Liste“ der verbotenen Zuständigkeiten .....	273
3. Der „graue Bereich“ .....	274
II. Völkerrechtliche Zulässigkeit exorbitanter Gerichtsstände? .....	274
1. Private als Organe des Forumstaates nach Völkerrecht? .....	275
2. Deutsche Rechtsprechung zur völkerrechtlichen Abgrenzung von Gerichtsbarkeiten .....	277
3. Staatenpraxis zur völkerrechtlichen Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten .....	278
4. Ergebnis .....	278
III. Lösungsmöglichkeiten von Justizkonflikten auf völkerrechtlicher Ebene .....	279
1. Die diplomatische Intervention .....	280
2. Das Kooperationsverhältnis von Exekutive und Judikative bei der praktischen völkerrechtlichen Abgrenzung der Gerichtsbarkeiten .....	281
3. Die Ergebnisoffenheit völkerrechtlicher Lösungsansätze .....	282
4. Lösungsmöglichkeiten nach innerstaatlichem Recht .....	282
a. Die politischen Zivilurteile im angloamerikanischen Recht .	283
b. Gerichtlich ausgetragener Justizkonflikt .....	284
aa. Der Fall Marc Rich .....	285
bb. Völkerrechtliche Verantwortung für die Abgrenzung der Jurisdiktionen .....	286

5. Ergebnis .....	287
K. Immunität .....	288
I. Die innerstaatliche Transformation völkerrechtlicher Immunität ..	288
II. Der Schutzzweck völkerrechtlicher Immunität vor innerstaatlicher Gerichtsbarkeit .....	290
III. Der Konflikt immunitätsgeschützter auswärtiger Belange und Individualrechte vor dem Europäischen Menschenrechtsgerichtshof .....	290
1. Waite und Kennedy .....	291
2. Al-Adsani .....	292
a. Sachverhalt .....	292
b. Entscheidungsgründe .....	293
3. Bedeutung dieser Rechtsprechung für das innerstaatliche Verständnis völkerrechtlicher Immunität .....	294
IV. Der Internationale Gerichtshof im Fall Yerodia Ndombasi .....	296
1. Sachverhalt .....	297
2. Das Urteil .....	297
3. Bewertung .....	300
V. Vollstreckungsimmunität und auswärtige Gewalt in der Praxis ...	302
1. Schiedsgerichtliche Vereinbarungen zwischen Privaten und Staaten in der Vollstreckung: Russische Segelschulschiffe in Westeuropa .....	303
a. Sachverhalt .....	303
b. Die gerichtlichen Erkenntnisse .....	303
c. Berücksichtigung auswärtiger Belange in den Vollstreckungsentscheidungen .....	307
2. Vergangenheitsbewältigung und Vollstreckungsimmunität; das Distomo-Urteil .....	308
a. Der aktuelle Sachverhalt .....	308
b. Internationaler Rechtsschutz .....	309
c. Vollstreckung .....	310
d. Die historischen Geschehnisse von 1944 in Distomo .....	310
e. Bisherige justizielle Aufarbeitung der Vorgänge .....	312
f. Die verschiedenen rechtlichen Fragestellungen des Falles ..	312
aa. Die Argumente des Areopags zur Staatenimmunität .....	313
bb. Die Argumente Deutschlands .....	315
cc. Eigene Bewertung des Areopagurteils .....	319
g. Vollstreckung aus dem Areopagurteil .....	321
3. Gemeinsamkeiten zivilprozessualer Behandlung auswärtiger Belange in den Vollstreckungsfällen .....	322

## Ergebnis der Untersuchung

A. Überblick über den Gang der Untersuchung .....	327
I. Allgemeiner Teil .....	327
II. Besonderer Teil .....	328
B. Tendenz effektiver Überprüfung des Schutzguts auswärtiger Belange .	330
I. Primat der Individualrechte vor auswärtigen Interessen in der Rechtsprechung .....	330
1. Der Leitfall des EuGMR „Al-Adsani“ .....	330
2. Irakische Geheimdienstmitarbeiter und Abschiebung .....	331
3. Der „Wicho“-Fall .....	332
4. Die missglückte Flugreise .....	332
II. Effektive Überprüfung außenpolitischer Einschätzungen als Vorfrage im Prozess .....	333
III. Strafrechtliche Wertungen .....	334
IV. Gemeinsamkeiten der grundrechtsorientierten Perspektive .....	335
Literaturverzeichnis .....	339
Register .....	347

## Allgemeiner Teil



## A. Fragestellung und Thesen

### I. Fragestellung

Auswärtige Gewalt ist ein fester Begriff im deutschen Recht. In der Rechtsprechung wird über „Akte der auswärtigen Gewalt“ judiziert<sup>1</sup>, in der Gesetzgebung taucht sie, wenn auch an etwas versteckter Stelle, auf<sup>2</sup>, die Staatsrechtslehrer verhandeln über sie<sup>3</sup> und nicht zuletzt wird sie von den dazu berufenen Verfassungsorganen ausgeübt. Trotzdem gibt es wohl nur wenige Begriffe, die sich einer klaren Erfassung ihrer Bedeutung so nachhaltig entziehen, wie der der auswärtigen Gewalt. Die auswärtige Gewalt ist ein Teil staatlicher Gewalt. Der Staat ist derzeit nach wie vor die Grundkonstante, sowohl des innerstaatlichen Rechts als auch des internationalen Systems. Im Zeichen wachsender Internationalisierung und Globalisierung der Welt ist der Staat aber in einem gravierenden Anpassungs- und Änderungsprozess begriffen. Ob dieser Prozess den Staat und seine auswärtige Gewalt als Begriffe einer vergangenen Epoche dominierender Nationalstaatlichkeit am Wege zurücklassen wird, ist heute offen. Es bleibt die Aufgabe, die rechtliche Dimension dieses Wandlungsprozesses des Staates aus der Sicht seiner äußeren Angelegenheiten zu erfassen. Am Grenzbereich zwischen Staatslehre, Völker- und Staatsrecht soll eine Momentaufnahme der rechtlichen und tatsächlichen Grundkonstanten des modernen, sowohl souveränen als auch integrierten Staates gezeichnet werden. Es soll eine Phänomenologie des offenen Staates zwischen Nation und Integration versucht werden.

Immer wieder gibt der Begriff der auswärtigen Gewalt Anlass zu Fragen: So wird gelegentlich ein sonst kaum vertretbares Ergebnis mit den Besonderheiten der auswärtigen Gewalt begründet<sup>4</sup> oder sie einem oder mehreren Organen zur

<sup>1</sup> BVerfGE 90, 286, 287.

<sup>2</sup> § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) v. 28.4. 1961, BGBl. 1961 I, 481ff.; § 7 Abs. 1, 3. AWG: „Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr können beschränkt werden, um zu verhüten, dass die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland erheblich gestört werden.“ Oder § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst v. 30.8. 1990. BGBl. 1990, I, 1842 (GAD): „Der Auswärtige Dienst nimmt die auswärtigen Angelegenheiten des Bundes wahr.“ Auswärtige Beziehungen, Belange, Interessen oder Angelegenheiten sind in diesen Zusammenhängen gleichbedeutend mit dem in der Wissenschaft und Rechtsprechung vorherrschenden Begriff der auswärtigen Gewalt zu verstehen. Zur näheren Definition sogleich.

<sup>3</sup> So 1953 unter dem Titel „Die auswärtige Gewalt der Bundesrepublik Deutschland“ VVDStRL 12 (1953), S.129ff. Berichterstatter *Grewe* und *Menzel* und 1997 unter dem Titel „Kontrolle der auswärtigen Gewalt“ VVDStRL 56 (1997), Berichterstatter *Wolfrum* und *Hailbronner*.

<sup>4</sup> Im Bodenreformurteil werden „Enteignungsmaßnahmen ..., die sich für den dem Grundgesetz verpflichteten Gesetzgeber als nicht hinnehmbar erweisen“ (2. Leitsatz BVerfGE 84, 90) mit Erwägungen der Wahrnehmung auswärtiger Gewalt gerechtfertigt.

Ausübung zugeordnet, ohne das klar ist, warum<sup>5</sup>. Immer bleibt der Eindruck des Außergewöhnlichen, des rechtlich schwer Fassbaren, zurück. Nahe stehen Fragen der Staatsräson, der ausnahmsweisen justiziellen Unüberprüfbarkeit staatlichen Handelns oder des Konflikts von Machtpolitik und Recht.

### *1. Die auswärtige Gewalt als innerstaatlicher Rechtsbegriff*

Die rechtlichen Auswirkungen auswärtigen Handelns, der Ausübung auswärtiger Gewalt, können mit den Begriffen und den Maßstäben der innerstaatlichen Rechtsordnung dargestellt werden. Dies ist als Erkenntnismethode, als einheitlicher Maßstab ihrer unterschiedlichen, auch äußeren Wirkungen von hohem Wert. Die juristische Brille einer innerstaatlichen Rechtsordnung ist das notwendige tertium quid zur Erkenntnis unterschiedlichster Lebenssverhalte in den auswärtigen Verhältnissen eines Staates. Mit der innerstaatlichen Rechtsordnung kann ein Maßstab für die Erkenntnis der Besonderheiten des Gegenstandes gegeben werden. So unterteilt sich die vorliegende Untersuchung in einen allgemeinen Teil, der Definition, Begriffsgeschichte und allgemeine Besonderheiten und Strukturen der auswärtigen Gewalt vor die Klammer zieht, und einen besonderen Teil, der die tatsächlichen und rechtlichen Wirkungen der auswärtigen Gewalt in konkreten Einzelfällen, besonders auch nach den Maßstäben des innerstaatlichen Rechts, darlegt. Im Ergebnis soll so wieder zu allgemeinen Aussagen über die rechtliche Natur des Untersuchungsgegenstands gelangt werden.

### *2. Auswärtige Gewalt als Teil moderner souveräner Staatlichkeit im Wandel*

Der moderne Staat, wie er sich im Anschluss an die von Bodin, Machiavelli und Hobbes geprägten Begriffe von Souveränität und Staat bis heute versteht oder jedenfalls verstand, ist Inhaber aller staatlichen politischen und rechtlichen Macht in seinem Gebiet. Er ist Inhaber der Kompetenz-Kompetenz und damit souverän. Sowohl geistesgeschichtlich als auch denknotwendig ist der Begriff der Souveränität als Letztentscheidungsrecht ausgestaltet worden. Dies bezieht sich sowohl auf inneres als auch auf äußeres staatliches Handeln. Auswärtige Gewalt ist die staatliche Zuständigkeit zu auswärtigem Handeln.<sup>6</sup> Insofern ist auswärtige

---

<sup>5</sup> Zum Beispiel vom Bundesverfassungsgericht im Nachrüstungsurteil, BVerfGE 90, 286, wo in Leitsatz 3 a) ein konstitutives Zustimmungserfordernis für bestimmte Maßnahmen der auswärtigen Gewalt durch den Bundestag begründet wird. Dies steht Leitsatz 7 entgegen, der auf die herkömmliche Rechtsprechung in BVerfGE 68, 1, 84f. verweist.

<sup>6</sup> Diese sehr allgemeine Definition mag hier stehen bleiben; so richtig sie ist, so sehr bedürfte sie der Vertiefung und Auslegung. Ihre Schwäche ist, dass sie die Zuständigkeit zur Ausübung auswärtiger Gewalt, nicht die Sache als solche, die auswärtige Gewalt, in den Blick nimmt. Für den Zweck der hier beabsichtigten Darstellung des Zusammenhangs des herkömmlichen Souveränitätsbegriffs mit dem der auswärtigen Gewalt, genügt sie. Genauere Definitionen werden unten noch angeboten.

Gewalt von der staatlichen Souveränität nicht zu trennen. Sie ist vielmehr ein Teil dieser Souveränität.

Nun ist der herkömmliche Begriff des souveränen Staates heute nicht mehr zweifelsfrei.<sup>7</sup> Es wird allgemein darüber nachgedacht, ob politische Macht bereits auf dem Weg in grundlegend neue Daseinsformen sei.<sup>8</sup> Die zunehmende Integration des Staates in internationale oder supranationale Verbindungen, die immer weniger allein dem herkömmlichen Nationalstaat zuzuordnenden Verantwortungsbereiche, ein verändertes Verständnis internationaler Zusammenarbeit, können die herkömmlichen Vorstellungen von Staat und Souveränität immer weniger erfassen und erklären. Es deuten sich grundlegende Wandlungen an. Diese erfassen auch die Zuständigkeit zum auswärtigen Handeln, die auswärtige Gewalt. Als Teil des Staats- bzw. Souveränitätsbegriffs ist auch der der auswärtigen Gewalt neu zu überdenken. Wenn der moderne Staat seinen Zenit überschritten hätte, politische Macht sich in neuen Formen jenseits vom Nationalstaat und im von ihm gesetzten Recht etablierte, müsste dies die auswärtige Gewalt unmittelbar berühren. Die juristische Dimension dieser Diskussion erfordert auch hinsichtlich dieses Begriffs eine klare Positionsbestimmung. Heute tritt die staatliche Macht kaum noch mit einem unvermittelten Machtanspruch im Alltag oder im Ausnahmefall<sup>9</sup> auf. Dies ist gerade im äußerst stark vernetzten, durch Hoheitstransfers gekennzeichneten internationalen Bereich evident. Dies gilt jedenfalls für Deutschland heute, das immer noch ein aus Vorkriegs- und Nachkriegszeiten herkommendes belastetes Verhältnis zu nationalstaatlicher Macht durch internationale Integration und Hoheitstransfers aufarbeitet. Über die Vereinigten Staaten von Amerika mag man dies dagegen nur in geringerem Maße behaupten. Aber auch dieser Ausnahmefall eines mächtigen, auch im allgemeinen Sprachgebrauch nicht nur rechtlich, sondern tatsächlich im Bereich internationaler Politik souveränen Staates, ist vielfältig in die internationale Zusammenarbeit eingebunden. Allein das Einbringen ihrer politischen und wirtschaftlichen Macht in die internationale Kooperation ermöglicht den Vereinigten Staaten ihren unvergleichlich großen Einfluss auf internationaler Ebene in anerkannter Weise zu sichern. Ihr Heraustreten aus dem internationalen Konsens, wie er in den Gewaltermächtigungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen seinen Ausdruck findet, bei der Eroberung Iraks im Frühjahr 2003 zeigt den erheblichen Einfluss- und Legiti-

---

<sup>7</sup> *Stefan Hobe*, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, stellt eine aktuelle (1998) Habilitations-Studie zur Wandlung des Staatsbegriffs im Kontext der internationalen institutionalisierten Kooperation dar, die ausführlich die Entwicklungen des Staatsbegriffs nachzeichnet und zahlreiche Nachweise gibt.

<sup>8</sup> *Di Fabio*, Das Recht offener Staaten, S. 122; vgl. auch die Darstellung der „der Staat ist tot“-Debatte in der Einführung zu *Quaritschs* Staat und Souveränität, S. 11 ff.

<sup>9</sup> Die bekannte Souveränitätsdefinition, dass souverän sei, wer über den Ausnahmezustand entscheide, stammt von *Carl Schmitt*, Politische Theologie (1922), S. 11.

mationsverlust der trotz effektiver Machtausübung die Vereinigten Staaten betreffen kann.

Im Inneren prägen Juridifizierung, Selbstbindung, Kontrolle und Machtteilung das Bild der staatlichen Macht. Aus der internationalen Verflechtung, Teilung und Begrenzung staatlicher Macht im Innern und Äußeren kann nicht geschlossen werden, Staat, Souveränität und mit ihnen die auswärtige Gewalt seien nicht mehr in begrifflich erfassbarer Form vorhanden. Wie der Souveränitätsbegriff bei Bodin, so ist auch der Begriff der auswärtigen Gewalt in der deutschen Staatslehre immer als Rechtsbegriff verstanden worden. Als solcher fragt er nicht primär nach empirischen Befunden der zwischenstaatlichen Praxis, sondern nach dem Sollen im Konfliktfall. Dabei wird das tatsächliche Machtmonopol des Staates in auswärtigen Angelegenheiten immer mitzudenken sein. Letztinstanzlichkeit lässt sich in den verschachtelten Gebilden internationaler staatlicher Gewaltausübung nur durch Grenzlagen sichtbar machen. So hat das Bundesverfassungsgericht die auf auswärtige Lagen bezogene Souveränität am Letztentscheidungsrecht festgemacht, so weit das gegebene Beispiel auch von der Praxis politischer Realität entfernt ist: Im Maastricht-Urteil stellte es fest<sup>10</sup>, dass die Souveränität Deutschlands im Staatenverbund der Europäischen Union nach wie vor bestände, da es das Recht des Austritts besäße, auch wenn dies europarechtlich nicht vorgesehen sei. Die Mitgliedsstaaten seien in der Europäischen Union Herren der Verträge und damit souverän. Innerstaatliches Korrelat ist der inhaltsreiche Leitsatz:

„Akte der auswärtigen Gewalt, die vom Tatbestand des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG nicht erfasst werden, sind grundsätzlich dem Kompetenzbereich der Regierung zugeordnet.“<sup>11</sup>

Damit ist vielleicht die einzige generelle „Normierung“ hinsichtlich der auswärtigen Gewalt im deutschen Recht formuliert, ein Satz mit Tatbestand und Rechtsfolge zur Zuständigkeitsverteilung im Rahmen verfassungsrechtlicher Regelung der Gewaltenteilung.

Auswärtige Gewalt der Mitgliedsstaaten ist damit Regierungsgewalt<sup>12</sup> und besteht danach im Rahmen der Europäischen Union auch in Hinblick auf die Union und ihre Mitgliedsstaaten fort, selbst wenn ihr Hoheitsrechte übertragen sind. Der Mitgliedsstaat entscheidet letztlich über den Bestand dieser Übertragung von eigener Hoheitsgewalt im Rahmen seiner auswärtigen Gewalt. Er ist deshalb souverän, da die übertragene Hoheitsgewalt seine eigene bleibt, was sich aus der rechtlichen Möglichkeit ihres Zurückholens ergibt.

Bei dieser Logik ist genau zwischen politischer und rechtlicher Argumentation zu unterscheiden. Die politische Argumentation würde, wohl parteiübergreifend, eine solche Argumentation nicht nachvollziehen wollen. Gerade ein Aus-

<sup>10</sup> BVerfGE 89, 155 (190).

<sup>11</sup> BVerfGE 90, 286f.

<sup>12</sup> An diesem Grundsatz ändert auch die Länderbeteiligung nach Art. 23 GG n.F. nichts.

tritt aus der Europäischen Union, ja schon aus bestimmten Teilen des Integrationsprozesses, wird einhellig als Möglichkeit abgelehnt. Kein ernstzunehmender Politiker wird deshalb die Maastricht-Argumentation des Bundesverfassungsgerichts vom möglichen Austritt aus der Europäischen Union in eine Äußerung aufnehmen. Ein politischer Konsens, nicht notwendigerweise in der Bevölkerung, aber der politisch Handelnden, verbietet dies.<sup>13</sup> Dagegen ist die Argumentation des Gerichts in völkerrechtsfreundlichem Bestreben darauf ausgerichtet, die im Grundgesetz festgeschriebenen Essentialia eines herkömmlichen Staatsbegriffs mit dem in Karlsruhe erkannten politischen Bestreben nach europäischer Integration zu vereinbaren. Insoweit ist die Darstellung der Austrittsmöglichkeit Deutschlands aus der Europäischen Union als *petitio principii* zu lesen.

Der Hinweis auf das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgericht dient als Beleg, dass das juristische Verständnis auswärtiger Gewalt auch bei abweichender politischer Praxis am herkömmlichen Verständnis von Staat und Souveränität festgemacht wird. Davon ist, bei Beachtung des Wandels, auszugehen. Ob dieses herkömmliche Verständnis, wie es im Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>14</sup> festgeschrieben ist, heute juristisch haltbar ist, bedarf hinsichtlich des untersuchten Gegenstands noch der Vertiefung im Laufe der Untersuchung. Mit dem herkömmlichen Begriff des souveränen Staates ist auch der der auswärtigen Gewalt als wirksamer Teil unseres begrifflich erfassten Rechts im Wandel. Er bedarf in diesem Prozess genauerer Bestimmung.

## II. Das allgemeine Verständnis des Begriffs der auswärtigen Gewalt

### 1. Der einfache Wortsinn in der ursprünglichen Rezeption

Gewalt ist im Sinne von Staatsgewalt zu verstehen. Dazu kommt der erklärende Zusatz „auswärtig“. Das Adjektiv „auswärtig“ unterscheidet die einheitliche (Staats-)Gewalt in eine innere und äußere Seite. Dies nimmt zunächst bezug auf die örtliche Geltung von Staatsgewalt für ein begrenztes Staats- oder Hoheitsgebiet. Die nach „innen“ und die nach „außen“ gerichtete Seite der staatlichen oder hoheitlichen Tätigkeiten wird abgegrenzt. Dies entspricht einer ganz unwillkürlichen Sichtweise, die zwischen außen und innen unterscheidet.

Diese einfache Sichtweise von einem „innen“ und einem „außen“ der einheitlichen Staatsgewalt geht von einem Staat als einheitlichem Rechtssubjekt nach Maßgabe der eigenen Verfassung (nach innen) und des Völkerrechts (nach außen) aus. Es setzt die einmal erreichte staatliche Souveränität des Territorialstaates

<sup>13</sup> So haben mit Ausnahme der gegenwärtig einflussarmen FDP alle anderen Bundestagsparteien abgelehnt, das britische Beispiel eines Referendums zum Europäischen Vertrag für Deutschland auch nur im Ansatz zu diskutieren, die völlig gouvernementale Einstellung zur auswärtigen Gewaltausübung sogar der Hauptoppositionspartei wird deutlich, bis Bundeskanzler Schröder den Vorschlag persönlich machte.

<sup>14</sup> Vgl. zur Auslegung des Urteils *Di Fabio*, Das Recht der offenen Staaten, im Schlusskapitel.

begrifflich auch nach außen hin um. Der Begriff der auswärtigen Gewalt ist ganz in dieser Vorstellung vom souveränen Staat als ausschließlichem originären Subjekt des inneren und äußeren Rechts verwurzelt.<sup>15</sup> Zwar ist das herkömmliche Verständnis der staatlichen Souveränität<sup>16</sup>, das sich auch in dem Begriff der „auswärtigen Gewalt“ widerspiegelt, nicht mehr in allen seinen Teilen aktuell. Trotzdem hat es die Begriffe so geformt, dass nur davon ausgehend ein eigenes Verständnis gebildet werden kann. Zugrunde liegt die geschichtlich gewachsene und gefestigte Vorstellung von der originären Rechtspersönlichkeit des Staates.<sup>17</sup> Es nimmt die strikte Trennung der staatlichen Innen- und Außensphäre zur Grundlage, wie sie auch schon mit dem Begriff der auswärtigen Gewalt indiziert wird. Es ist das auch heute noch nicht endgültig abgelegte Modell der Neuzeit, das sowohl mit dem Namen Bodin als auch, für das Völkerrecht, dem des Hugo Grotius verbunden wird.<sup>18</sup> Akteure, Subjekte der internationalen Beziehungen sind danach fast<sup>19</sup> allein die Staaten, die in territorialer Abgrenzung gegeneinander die Welt unter sich aufgeteilt haben. Die Staaten werden als geschlossene Einheiten gedacht, deren innerer Zustand für den Völkerrechtsverkehr zunächst ohne Belang ist. Sie berühren sich damit nur in ihren „auswärtigen“ Angelegenheiten und ähneln damit, nach einem bekannten Vergleich, Billardkugeln, die aufeinander einwirken, ohne sich in ihrer Eigenheit durcheinander zu verändern.<sup>20</sup> Verbindungen bestehen mittels der Repräsentanten der Staaten, der Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister nicht ganz im Einklang mit Art. 7 Abs. 2 WVRK. Auch wenn dies herkömmliche Modell nicht alle, vielleicht nicht einmal sehr viele Gesichtspunkte der zwischenstaatlichen Beziehungen in ihrer Gesamtheit beschreiben kann oder will, erfasst es den entscheidenden Ausschnitt der internationalen Beziehungen. Es ist der Bereich aus dem der Begriff der auswärtigen Gewalt herkommt und zu verstehen ist. Es ist der Bereich der Regierungswirklichkeit, die auch heute noch einen entscheidenden Teil der Gesamtwirklichkeit prägt: Über diplomatische Vertreter stehen alle Regierungen, wenn auch nicht immer direkt, miteinander in Verbindung, nahezu alle Staaten sind Mitglied der Vereinten Nationen und sind durch Diplomatie und direkte Kontakte der staatlichen Repräsentanten untereinander, nicht nur bei Waldspaziergängen in

<sup>15</sup> Biehler/Dimitriew, Der Westphälische Frieden von 1648 (in russisch/ukrainisch), S. 12; Kimmich, Verfassungsgeschichte, S. 198ff.

<sup>16</sup> Quaritsch, Staat und Souveränität, S. 473ff.

<sup>17</sup> Kimmich, Völkerrecht, S. 102, 106.

<sup>18</sup> Ausführlich dazu Quaritsch, Staat und Souveränität; zusammenfassend Fastenrath, Kompetenzverteilung, 11 ff.

<sup>19</sup> Schon von alters her galt der Heilige Stuhl als Völkerrechtssubjekt, ohne Bezug zur Existenz eines territorialen Kirchenstaates, auch auf den Johanniter-Malteserorden ist hinzuweisen. Zu Staatenverbindungen und internationalen Organisationen später.

<sup>20</sup> Der Billiardkugelnvergleich stammt von Wolfers, Arnold, Macht und Differenz: Über das Verhalten der Staaten, in Nerlich, Uwe (Hrsg.), Krieg und Frieden in der modernen Staatenwelt Bd. 1, Gütersloh 1966, S. 359.

Genf zwecks Abrüstung oder im Kaukasus zur Herstellung der deutschen Einheit, verbunden. Diese „Welt“ wird hier als Ausgangspunkt für das Verständnis der auswärtigen Gewalt angenommen.

Grund dieser Besonderheit der auswärtigen Gewalt ist der Staat in seiner Stellung zu seiner äußeren Umwelt: der Staat tritt anderen Staaten als rechtliche Einheit gegenüber, die sich nicht weiter rechtfertigen muss. Ähnlich der Rechtsgleichheit der Individuen des innerstaatlichen Rechts<sup>21</sup>, die sie bei all ihrer tatsächlichen Verschiedenheit zu Rechtsgenossen macht, geht der Staatenverkehr von der „souveränen Gleichheit“<sup>22</sup> der tatsächlich grundverschiedenen Staaten aus. Die Staaten werden von der Idee her durch ihre Rechtsgleichheit Rechtsgenossen entsprechend der Rechtsgleichheit der Individuen gemäß den staatlichen Verfassungen.<sup>23</sup> Jedoch mediatisiert die Völkerrechtsgemeinschaft die Staaten nicht in der Weise, wie es die staatliche Ordnung mit den einzelnen Rechtsunterworfenen tut.<sup>24</sup> Dem der Rechtsunterworfenheit unter den Staat entsprechende Schutz des Einzelnen durch den Staat kann die Völkerrechtsgemeinschaft dem Völkerrechtssubjekt Staat nicht garantieren. Letztlich erscheint im Konflikt die Existenz eines Völkerrechtssubjekts weniger durch das Völkerrecht effektiv geschützt als durch seine eigene Handlungsfähigkeit. Diese rechtliche Handlungsfähigkeit wird im Völkerrecht nicht umsonst auch mit dem Begriff der Souveränität bezeichnet,<sup>25</sup> dem Begriff, der eigentlich durch die Integration und Konzentration der inneren Staatsgewalt seinen Weg in die Rechtswissenschaft gefunden hat.<sup>26</sup> So steht der Staat in seinen auswärtigen Angelegenheiten in seiner souveränen Gesamtheit da. Seine Art und Form der Existenz ist durch die auswärtigen Verhältnisse mitbestimmt. Die Stabilität auswärtiger Verhältnisse ist eine wesentliche Vorbedingung des Bestehens der inneren Rechtsgemeinschaft. Diese soll mittels der auswärtigen Gewalt gesichert werden.

Auswärtige Gewalt lässt sich anhand ihrer direkten und indirekten Wirkungen auf den Bereich des innerstaatlichen Rechts messen. Sie ist an und für sich nicht oder nur schwer mit ihr eigenen Maßstäben rechtlich zu fassen. Allein auf die zwischenstaatlichen, völkerrechtlichen und internationalen Vorgänge und Formen zu achten, ihre Aussagen und Zwecke für sich zu werten, würde den Begriff der

<sup>21</sup> Art. 3 Abs. 1 GG: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“.

<sup>22</sup> Art. 2 Satz 1 der Satzung der Vereinten Nationen(SVN) vom 26. 6. 1946 in BGBl. II 1973, S. 430ff. „Die Organisation beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder“.

<sup>23</sup> Der Vergleich des Verhältnisses von Staaten und Individuen untereinander stammt zuerst wohl von *John Locke* in *Two treatises on government* im 12. Kapitel.

<sup>24</sup> *Jellinek*, *Das System der subjektiven öffentlichen Rechte*, 1905, S. 314: „Es gibt keinen Status der Staaten, welcher von der Staatengemeinschaft als solcher anzuerkennen wäre, aus dem einfachen Grunde, weil die Staatengemeinschaft als nicht zur Persönlichkeit gediehene Gemeinschaft rechts- und handlungsunfähig ist.“

<sup>25</sup> Art. 2 Satz 1 der Satzung der Vereinten Nationen.

<sup>26</sup> *Quaritsch*, *Staat und Souveränität*, S. 471ff., 512.

auswärtigen Gewalt in dem schwer fassbaren völkerrechtlich – deskriptiven, symbolisch – zeichenhaften Bereich belassen. Eine für das Staatsrecht, für eine einheitlich zu denkende Rechtsordnung geltende Bestimmung auswärtiger Gewalt könnte so nicht sinnvoll gegeben werden. Die auswärtige Gewalt, allein für sich genommen, könnte dann im Ergebnis nicht als Rechtsbegriff verstanden werden.

Die Eigenheiten eines Rechtsbegriffs zu erkennen und zu bestimmen, soll Aufgabe dieser Arbeit sein. Es ist der Versuch, durch Nachweis der unterschiedlichsten Wirkungsweisen der auswärtigen Angelegenheiten vorrangig in der innerstaatlichen Rechtsordnung<sup>27</sup> die rechtlich wirksame Gestalt dieses Begriffes zu erfassen. Dieser Zugang zum Thema ist empirisch<sup>28</sup>, ein Zugang, wie er sonst mehr in der Sozialwissenschaft geläufig ist. Die potentielle Querschnittsbedeutung des Begriffs der auswärtigen Gewalt erfordert Sichtung und „Messung“ innerstaatlich rechtlicher Wirkungen in der gegenwärtigen Praxis und eine Bestandsaufnahme der entsprechend einhergehenden Rechtsüberzeugungen. Allein so kann vielleicht eine Eigenheit, etwas auch rechtlich Spezifisches erkannt werden. Als These wird ein Vorschlag gemacht werden, der noch Inhalt bekommen, falsifiziert oder auch durch die Darstellung der Praxis zur auswärtigen Gewalt gerechtfertigt werden muss. Die Schnittstelle zwischen innerstaatlichem Recht und den äußeren Einwirkungen der Gesichtspunkte, die der innerstaatlichen Rechtsordnung nicht unterworfen sind, wird entsprechend dieser Ausgangsthese eine besondere Rolle zur Erkenntnis der Eigenheit der auswärtigen Gewalt spielen.

## *2. Unterscheidung in innere und äußere Wirkungsrichtung der auswärtigen Gewalt*

Man kann Souveränität in eine äußere und eine innere Wirkungsrichtung unterscheiden. Wenn sie sich auf innerstaatliche Lebensverhältnisse richtet, ist die Regelungszuständigkeit des Staates mit dem Begriff der inneren Souveränität zu bezeichnen. Wenn es um das Verhältnis zu anderen Staaten oder sonstigen Völkerrechtssubjekten geht, mag man die diesbezügliche Zuständigkeit als äußere Souveränität bezeichnen. Auch den abgrenzbaren Teil der staatlichen Souveränität, der im deutschen Sprachgebrauch mit dem Begriff der auswärtigen Gewalt umschrieben wird, kann man nach seiner Wirkungsrichtung einteilen. Ähnlich wie die Souveränität nach außen im Gegenüber zu anderen Souveränitätsansprüchen einen kooperativen Charakter hat und anderen Bedingungen unterliegt als im Inneren, wo sie als Begriff staatlicher Allmacht jedenfalls historisch ihren Platz

<sup>27</sup> Damit ist immer abstrakt „die“ innerstaatliche Rechtsordnung im Gegensatz zur völkerrechtlichen gemeint; nicht allein die konkrete deutsche, auch ausländische innerstaatliche Rechtsordnungen sind gemeint, wobei die deutsche im Mittelpunkt steht.

<sup>28</sup> Ernst Fraenkel, *Völkerrecht und internationale Beziehungen*, München 1994, S. 6ff.

# Register

- Al-Adsani-Urteil 290, 292–296, 300–301, 330–331, 335
- Ausländerrecht
  - Abschiebung 80–82, 177–178, 181–183, 188–189, 331
  - auswärtige Gewalt, und 173–175
  - Ausweisung 188–190
  - Dayton Abkommen 178–181, 187
  - Ermessensreduzierung auf Null 178–181
  - Kontingentflüchtlingsgesetz 183–186
  - Regelversagungsgrund 176–177
  - Visumsversagung 176–177, 188, 190–191
- Auswärtige Gewalt
  - allgemeines Verständnis
    - – Unterscheidung in innere und äußere Wirkungsrichtung 10–13
    - – Wortsinn 7–10
  - Ausländerrecht, und 173–175
  - Baurecht, und 204–213
  - Begriffsentwicklung 29–55
  - BVerfG, in der Rechtsprechung des Asyl- und Ausländerrecht, zum 80–82
    - – Bodenreformurteil 74–80, 328
    - – Ermessen der Bundesregierung bei der Schutzgewähr gegenüber fremden Staaten, zum 73–74
    - – Grundlagenvertrag, zum 69–73
    - – NATO, zum neuen strategischen Konzept der 82–84
    - – Saarurteil 66–69
  - Definition
    - – Definitionsvorschlag 14–15
    - – Kollisionsrecht, Abgrenzung zum 15–17
    - – Zweck 18–20
  - Geheimhaltung, und 263–270
  - Gerichtsbarkeit, und 270–288
  - innerstaatlicher Rechtsbegriff, als 4
  - justizfreie Hoheitsakte und auswärtige Gewalt in der Rechtsprechung 90–94
  - justizfreier Hoheitsakt in der Lehre, als 88–90
  - Königlich-preußische Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen 51–53, 327
  - Kompetenzkonfliktsgerichtshof 53–55, 327
  - Staatlichkeit, als Teil moderner souveräner 4–7
  - Staatsdenker, und
    - – Bodin, Jean 46–47
    - – Dreher, Jürgen 61
    - – Fastenrath, Holger 59–60
    - – Grewe, Wilhelm 56–59
    - – Hegel, Georg Friedrich Wilhelm 40–42
    - – Hobbes, Thomas 30–33, 38
    - – Jellinek, Georg 43–45
    - – Kelsen, Hans 45
    - – Locke, John 29, 33–35, 38, 44
    - – Machiavelli, Niccolò 30
    - – Mayer, Otto 45–47
    - – Montesquieu, Charles 35–36, 38, 41
    - – Mosler, Herrmann 59–60
    - – Reichel, Gerhard 61
    - – Rousseau, Jean Jaques 36–37
    - – Schmitt, Carl 47–50
    - – Smend, Rudolf 47
    - – Wolgast, Ernst 49–50
  - Strafrecht, im 247–263
  - Ursprung 20–23
  - Vollstreckungsimmunität, und 302–324
  - Wahlrechtsgleichheit, und 202–204
- Auswärtige Belange
  - Ausländerrecht, im 173–192
  - Außenwirtschaft, in der 113–173
  - Passgesetz, im 192–202
- privatrechtliche Rechtsbeziehungen, und 243–274
  - Strafrecht, im 247–263
  - Verwaltungsverfahrenrecht, im 213–214
  - zivilgerichtliches Verfahrensrecht, im 214–247
- Auswärtige Beziehungen siehe AWG
- Auswärtiges Amt
  - Ausländerrecht, und 175–177, 181, 185–187
  - Auswärtiger Dienst 85, 88
  - Außenhandel, und 116–119, 127–129, 139–143, 147, 152, 155, 159, 162, 167, 171–172, 190–191, 202

- Außenminister 8, 74, 84, 91, 105–106, 123–124, 164, 280
- Baurecht, und 205–207, 209
- Diplomatie siehe Diplomatie
- Grundbuchsachen, und 226–243, 329
- Wahrnehmung auswärtiger Gewalt 84–85
- Außenpolitik
- Primat der Außenpolitik 38–40, 94, 106, 130, 145, 327–328, 330
- Verrechtlichung der Außenpolitik 112
- Außenwirtschaft siehe auswärtige Belange und AWG
- Außenwirtschaftsgesetz
- Ausfuhrbeschränkung/Exportverbot
- – Großbritannien 125–127, 130
- – Venezuela 127–129
- Ausfuhrgenehmigung 115, 128, 139, 142–146, 149, 152, 332
- Auswärtige Beziehungen
- – Bedeutung des Tatbestandsmerkmals 114
- – Grundrechtsschutz siehe Grundrechtsbeschränkung
- – Kriegswaffenkontrollrecht 171–173
- – Normierung des AWG, in der 113–114
- – Rechtsprechung des BVerfG, in der 125–127
- – Rechtsprechung sonstiger Gerichte, in der 127–130
- – Verwaltungspraxis, in der 130–165
- Außenwirtschaftsverordnung 112, 115, 133, 135, 138–139, 142, 144, 148–149, 152, 154, 156–157, 161, 166, 170–171, 202, 247, 333
- Bundesausfuhramt 125–126, 128–129, 137, 139–149, 152–153, 172–173, 332
- Embargo siehe Embargo
- Grundrechtsbeschränkung 115–171
- parlamentarische Nachkontrolle 120–125
- Störung der auswärtigen Beziehungen, erhebliche 114, 116–119, 127–128, 333
- Usama bin Laden, und 113, 162–165, 168–169
- Baurecht
- Auswärtiges Amt, und 205–207, 209–210
- Befreiung von Bebauungsplan
- – Verwaltungsgebäude 207–209, 211
- – Wohl der Allgemeinheit 204–207, 209–211
- Nachbarschutz 204–206, 209–211, 213
- Bodin, Jean 4, 6, 46–47
- BVerfG, Entscheidungen des
- Anerkennung der Oder-Neiße Grenze, zur 86
- Apothekenurteil 93, 294, 335
- Asyl- und Ausländerrecht, zum 80–82
- Aufstellung nuklearer Mittelstreckenraketen, zur 86
- Bodenreformurteil 74–80, 328
- Diätenurteil 264–265
- Ermessen der Bundesregierung bei der
- Schutzgewähr gegenüber fremden
- Staaten, zum 73–74
- Grundlagenvertrag, zum 69–73
- Lagerung chemischer Waffen, zur 86
- Maastrichturteil 6–7, 19, 135
- Moskauer- und Warschauer Vertrag, zum 86
- Nachrüstungsurteil 4–5
- NATO, zum neuen strategischen Konzept der 82–84
- Saarurteil 62, 66–69, 87
- Spanierbeschluss 101–107
- Verhältnis von innerstaatlichem Rechtsschutz zum Europarecht, zum 86
- Dayton Abkommen siehe Ausländerrecht
- Diplomatie
- Auswärtiges Amt siehe Auswärtiges Amt
- diplomatische Intervention 280
- Empfangsstaat 11–12
- Exequaturs 92–95
- (Hoheits-)Akt, diplomatischer 89, 91
- Immunität siehe Immunität
- Schutz, diplomatischer 19, 136, 174
- Verkehr, diplomatischer 8–9, 15
- Wiener Diplomatenkonvention 12, 206, 208, 213, 218–219, 261, 288, 321
- Distomo-Urteil 289, 308–322
- Embargo
- Embargopraxis
- – Irak 137–144, 161
- – Jugoslawien 156–161
- – Konfliktlage und Lösungsansatz 144–149
- – Libyen 149–152, 333–334
- – Persien 152–156
- – Sowjetunion (Großröhrenembargo) 121–125, 131
- Mittel der Außenpolitik, als 130–133
- Umsetzung völkerrechtlicher Embargobeschlüsse, Verfahren zur 134–137
- völkerrechtliche Vorentscheidung 133–134

- EuGMR, Entscheidungen des
- Al-Adsani 290, 292–296, 300–301, 330–331, 335
  - Waite und Kennedy 290–292, 294, 323, 330
- Europäische Union
- Austritt aus 6–7
  - Embargoverordnung 135–138, 156–159, 161
- Geheimhaltung
- Aktenvorlage, und Verweigerung 268–269
  - „Arnim-Paragraph“ 265–266
  - auswärtige Gewalt, und 263–270
  - beamtenrechtliche Schweigepflicht 267–268
  - Demokratie 264–265
  - Grundlagen des Geheimschutzes auswärtiger Angelegenheiten, normative 265
  - Informationsfreiheitsgesetz 266–267
  - Öffentlichkeit 264–265
  - Rechtfertigung der Geheimhaltung zu Gunsten der auswärtigen Gewalt 265–269
- Gerichtsbarkeit, Entscheidung über
- exorbitante Gerichtsstände und völkerrechtliche Zulässigkeit
    - Private als Organe des Forumstaates nach Völkerrecht? 275–276
    - Rechtsprechung zur Abgrenzung von Gerichtsbarkeiten, deutsche 277
    - Staatenpraxis zur Abgrenzung von Gerichtsbarkeiten 278
  - Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 272–274, 279
  - Justizkonflikte, Lösungsmöglichkeiten auf völkerrechtlicher Ebene
    - diplomatische Intervention 280
    - Ergebnisoffenheit völkerrechtlicher Lösungsansätze 282
    - innerstaatliches Recht 282–286
    - Kooperationsverhältnis von Exekutive und Judikative 281
- Grewe, Wilhelm 56–59
- Grotius, Hugo 8
- Grundrechtsbeschränkung
- außenpolitische Generalmächtigung oder Grundrechtsschutz 165–171
  - Begriff 63–65, 74, 79–80
  - Berücksichtigung auswärtiger Beziehungen im AWG, durch 115–171
  - Gemeinsamkeiten der grundrechtsorientierten Perspektive 335–337
- Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 272–274, 279
- Hegel, Georg Friedrich Wilhelm
- äußeres Staatsrecht 40–42
  - inneres Staatsrecht 40–42
- Hobbes, Thomas 4, 16, 30–33, 38
- Hoheitsakt, justizfreier
- Abschied von einem Rechtsbegriff der justizfreien Hoheitsakte 95–99, 328
  - justizfreie Hoheitsakte und auswärtige Gewalt in der Rechtsprechung 90–94
  - justizfreier Hoheitsakt in der Lehre, als 88–90
- IGH, Entscheidungen des
- Yerodia Ndombasi, Fall 257, 262–263, 296–301
  - Zuständigkeit und Embargo 134
- Immunität
- EuGMR
    - Al-Adsani 290, 292–296, 300–301, 330–331, 335
    - Waite und Kennedy 290–292, 294, 323, 330
  - Europäisches Abkommen über Staatenimmunität 218, 221, 320–321
  - Gemeinsamkeiten zivilprozessualer Behandlung auswärtiger Belange in den Vollstreckungsfällen 322–324
  - innerstaatliche Gerichtsbarkeit 283, 290
  - innerstaatliche Transformation 288–289
  - Schutzzweck völkerrechtlicher Immunität vor innerstaatlicher Gerichtsbarkeit 290
  - Staatenimmunität 214, 216, 218, 221, 224–226, 262, 288–289, 292, 302, 304, 306–307, 309–311, 313–315, 317–321, 323
  - Vollstreckungsimmunität und auswärtige Gewalt in der Praxis
    - Distomo-Urteil 289, 308–322
    - Russische Segelschulschiffe in Westeuropa 303–308, 313, 323–324, 329
  - Yerodia Ndombasi, Fall 257, 262–263, 296–301
- Internationale Organisation 15, 111, 130, 148, 236, 239, 267, 291–292
- Internationales Privatrecht
- Auswärtige Gewalt, Abgrenzung zur 15–17
  - Begriff 100–103, 106–107, 113, 272, 305, 324, 328
  - Grundrechte, und 102
  - Haager Konferenz für Internationales Privatrecht 272–274, 279

- Jellinek, Georg 9, 43–45
- Justizkonflikte, Lösungsmöglichkeiten auf völkerrechtlicher Ebene
- diplomatische Intervention 280
  - Ergebnisoffenheit völkerrechtlicher Lösungsansätze 282
  - innerstaatliches Recht
    - – gerichtlich ausgetragener Justizkonflikt Mark Rich, Fall 285–286
    - – Verantwortung für die Abgrenzung der Jurisdiktionen 286
    - – Zivilurteile im angloamerikanischen Recht, politische 283–284
  - Kooperationsverhältnis von Exekutive und Judikative 281
- Kelsen, Hans 45
- Königlich-preußische Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen 51–53, 327
- Kompetenzkonfliktgerichtshof
- Immunität 54–55, 327
  - Konfiskationen bei Gebietswechseln 53–54
- Kontingentflüchtlingsgesetz 183–186
- Kriegswaffenkontrollrecht 171–173
- Locke, John 9, 29, 33–35, 38, 44, 74, 173
- Machiavelli, Niccolo 4, 30
- Mark Rich, Fall 285–286
- Mayer, Otto 45–47
- Montesquieu, Charles 35–36, 38, 41
- Mosler, Herrmann 59–60, 203
- NATO 23, 82–84, 91, 172, 203, 260, 329
- Ordre public 17, 101–102, 105
- Passgesetz
- Auswärtige Belange als „Joker“ für passrechtliche Maßnahmen 201–202
  - Passversagung, und Rechtsprechung zur Fußballländerspiele und auswärtige Gewalt 199–201
  - – Gesamtdeutsche Erklärung 194–197, 200
  - – Propaganda von rechts 197–199
  - Passverwaltungsvorschriften 193–194
- Rousseau, Jean Jaques 36–37, 74
- Russische Segelschulschiffe in Westeuropa 303–308, 313, 323–324, 329
- Schmitt, Carl 5, 47–50, 89–90, 116, 165
- Smend, Rudolph 47, 88
- Souveränität
- Begriff 8–10, 15, 30, 44, 46, 57
  - Wirkungsrichtung 10, 327
- Strafrecht
- innerstaatlicher Strafrechtsschutz auswärtiger Staaten 248, 252–253
  - internationales Strafrecht 253–255
  - Rechtshilfe in Strafsachen 220–222, 249–252
  - Völkerstrafrecht
    - – auswärtige Gewalt, und 255–256
    - – Begründung 256–258
    - – Regierungschefs, strafrechtliche Verfolgung von 258–263
- Südschleswigscher Wählerverband 202–204
- Territorialitätsprinzip 21–23
- Vereinte Nationen
- Embargoausschuss 136–140, 144, 147
  - Generalversammlung 12–13, 166
  - IGH
    - – Yerodia Ndombasi, Fall 257, 262–263, 296–301
    - – Zuständigkeit und Embargo 134
  - Jugoslawienstrafgerichtshof 13
  - Resolution
    - – Akt auswärtiger Gewalt, als 12
    - – Embargo Resolutionen siehe Embargo
    - – Oil for Food Resolution 138–140, 142, 147
    - – Uniting for Peace Resolution 13
  - Sicherheitsrat 5, 13, 130–144, 147, 156–161, 164, 166, 235–237, 239, 259
- Völkerstrafrecht
- auswärtige Gewalt, und 255–256
  - Begründung 256–258
  - nationales Gericht 260–263
  - Regierungschefs, und strafrechtliche Verfolgung von 258–263
  - Völkerstrafgericht 258–260
- Waite und Kennedy-Urteil 290–292, 294, 323, 330
- Welthandelsorganisation 20
- Wicho-Fall 143, 155, 332
- Wiedervereinigung, deutsche 22–24, 56–57, 63, 67, 71, 74–77, 100, 229, 261, 266
- Wolgast, Ernst 49–50, 173
- zivilgerichtliches Verfahrensrecht

- Grundbuchverfügung
- - Deutschland und Auslandsvermögen des Deutschen Reiches 232–233
- - Grundbuchbestätigung durch Auswärtiges Amt 226–232, 241–243, 329
- - Grundbuchbestätigung zu Gunsten Russlands 229–332, 241–242
- - Immobilienvermögen der ehem. UdSSR in Deutschland 229–332, 239–342
- - Russland als Nachfolgestaat der ehem. UdSSR 229–239, 242
- - privatrechtliche Rechtsbeziehungen 243–247, 332–333
- Rechtshilfeordnung für Zivilsachen
- - Auswärtiges Amt, und 216–217, 219, 222–224, 271
- - Internationales Rechtshilfegesetz (für Strafsachen) 220–222
- - Klagezustellung
- - - öffentliche Zustellung 215–217, 219, 221–226
- - - Zustellung auf diplomatischem Weg 214–226, 247, 271, 278, 322, 335
- - Konflikt zwischen Rechtsschutz und auswärtiger Gewalt bei der internationalen justiziellen Zusammenarbeit 222–226
- Zwei-Plus-Vier-Vertrag 22, 39, 74–75, 316



# Jus Publicum

## Beiträge zum Öffentlichen Recht – Alphabetische Übersicht

- Appel, Ivo*: Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge. 2005. *Band 125*.
- Axer, Peter*: Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49*.
- Bauer, Hartmut*: Die Bundestreue. 1992. *Band 3*.
- Beaucamp, Guy*: Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht. 2002. *Band 85*.
- Becker, Florian*: Kooperative und konsensuale Strukturen in der Normsetzung. 2005. *Band 129*.
- Becker, Joachim*: Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68*.
- Biehler, Gernot*: Auswärtige Gewalt. 2005. *Band 128*.
- Blanke, Hermann-Josef*: Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57*.
- Böhm, Monika*: Der Normmensch. 1996. *Band 16*.
- Böse, Martin*: Wirtschaftsaufsicht und Strafverfolgung. 2005. *Band 127*.
- Bogdandy, Armin von*: Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48*.
- Brenner, Michael*: Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14*.
- Britz, Gabriele*: Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60*.
- Bröhmer, Jürgen*: Transparenz als Verfassungsprinzip. 2004. *Band 106*.
- Brüning, Christoph*: Einstweilige Verwaltungsführung. 2003. *Band 103*.
- Burgi, Martin*: Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37*.
- Bultmann, Peter Friedrich*: Beihilfenrecht und Vergaberecht. 2004. *Band 109*.
- Bumke, Christian*: Relative Rechtswidrigkeit. 2004. *Band 117*.
- Butzer, Hermann*: Fremdlasten in der Sozialversicherung. 2001. *Band 72*.
- Calliess, Christian*: Rechtsstaat und Umweltstaat. 2001. *Band 71*.
- Classen, Claus Dieter*: Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13*.
- Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Grundrechtsordnung. 2003. *Band 100*.
- Cornils, Matthias*: Die Ausgestaltung der Grundrechte. 2005. *Band 126*.
- Cremer, Wolfram*: Freiheitsgrundrechte. 2003. *Band 104*.
- Danwitz, Thomas von*: Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17*.
- Dederer, Hans-Georg*: Korporative Staatsgewalt. 2004. *Band 107*.
- Detterbeck, Steffen*: Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11*.
- Di Fabio, Udo*: Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8*.
- Dörr, Oliver*: Der europäisierte Rechtsschutzauftrag deutscher Gerichte. 2003. *Band 96*.
- Durner, Wolfgang*: Konflikte räumlicher Planungen. 2005. *Band 119*.
- Enders, Christoph*: Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27*.

*Jus Publicum – Beiträge zum Öffentlichen Recht*

- Epping, Volker*: Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32*.
- Fehling, Michael*: Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe. 2001. *Band 79*.
- Felix, Dagmar*: Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34*.
- Fisahn, Andreas*: Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2002. *Band 84*.
- Franz, Thorsten*: Gewinnerzielung durch kommunale Daseinsvorsorge. 2005. *Band 123*.
- Frenz, Walter*: Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. 2001. *Band 75*.
- Gellermann, Martin*: Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61*.
- Grigoleit, Klaus Joachim*: Bundesverfassungsgericht und deutsche Frage. 2004. *Band 108*.
- Gröpl, Christoph*: Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67*.
- Gröschner, Rolf*: Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4*.
- Groß, Thomas*: Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45*.
- Grzeszick, Bernd*: Rechte und Ansprüche. 2002. *Band 92*.
- Guckelberger, Annette*: Die Verjährung im Öffentlichen Recht. 2004. *Band 111*.
- Gurlit, Elke*: Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63*.
- Häde, Ulrich*: Finanzausgleich. 1996. *Band 19*.
- Hase, Friedhelm*: Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64*.
- Heckmann, Dirk*: Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28*.
- Heitsch, Christian*: Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder. 2001. *Band 77*.
- Hellermann, Johannes*: Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54*.
- Hermes, Georg*: Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29*.
- Hösch, Ulrich*: Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56*.
- Hohmann, Harald*: Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. 2002. *Band 89*.
- Holznagel, Bernd*: Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18*.
- Horn, Hans-Detlef*: Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42*.
- Huber, Peter-Michael*: Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1*.
- Hufeld, Ulrich*: Die Vertretung der Behörde. 2003. *Band 102*.
- Huster, Stefan*: Die ethische Neutralität des Staates. 2002. *Band 90*.
- Ibler, Martin*: Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43*.
- Jestaedt, Matthias*: Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50*.
- Jochum, Heike*: Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsprozeßrecht. 2004. *Band 116*.
- Kadelbach, Stefan*: Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36*.
- Kammerer, Jörn Axel*: Privatisierung. 2001. *Band 73*.
- Kabl, Wolfgang*: Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59*.
- Kaufmann, Marcel*: Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 2002. *Band 91*.
- Kersten, Jens*: Das Klonen von Menschen. 2004. *Band 115*.
- Khan, Daniel-Erasmus*: Die deutschen Staatsgrenzen. 2004. *Band 114*.
- Kingreen, Thorsten*: Das Sozialstaatsprinzip im europäischen Verfassungsbund. 2003. *Band 97*.
- Kischel, Uwe*: Die Begründung. 2002. *Band 94*.

*Jus Publicum – Beiträge zum Öffentlichen Recht*

- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Korioth, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Kube, Hanno*: Finanzgewalt in der Kompetenzordnung. 2004. *Band 110*.
- Kugelman, Dieter*: Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65*.
- Langenfeld, Christine*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. 2001. *Band 80*.
- Lehner, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Leisner, Anna*: Kontinuität als Verfassungsprinzip. 2002. *Band 83*.
- Lepsius, Oliver*: Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht. 2002. *Band 81*.
- Lindner, Josef Franz*: Theorie der Grundrechtsdogmatik. 2005. *Band 120*.
- Lorz, Ralph Alexander*: Interorganrespekt im Verfassungsrecht. 2001. *Band 70*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Luthe, Ernst-Wilhelm*: Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69*.
- Mager, Ute*: Einrichtungsgarantien. 2003. *Band 99*.
- Mann, Thomas*: Die öffentlich-rechtliche Gesellschaft. 2002. *Band 93*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Möstl, Markus*: Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2002. *Band 87*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Müller-Franken, Sebastian*: Maßvolles Verwalten. 2004. *Band 105*.
- Niedobitek, Matthias*: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Obler, Christoph*: Die Kollisionsordnung des Allgemeinen Verwaltungsrechts. 2005. *Band 131*.
- Pache, Eckhard*: Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum. 2001. *Band 76*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
- Poscher, Ralf*: Grundrechte als Abwehrrechte. 2003. *Band 98*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Remmert, Barbara*: Private Dienstleistungen in staatlichen Verwaltungsverfahren. 2003. *Band 95*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
- Rozeck, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
- Ruffert, Matthias*: Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts. 2001. *Band 74*.
- Sacksofsky, Ute*: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Šarčević, Edin*: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.

- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schliesky, Utz*: Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt. 2004. *Band 112*.
- Schmehl, Arndt*: Das Äquivalenzprinzip im Recht der Staatsfinanzierung. 2004. *Band 113*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
- Schroeder, Werner*: Das Gemeinschaftrechtssystem. 2002. *Band 86*.
- Schulte, Martin*: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Schwartzmann, Rolf*: Private im Wirtschaftsvölkerrecht. 2005. *Band 122*.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge*: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommermann, Karl-Peter*: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Stoll, Peter-Tobias*: Sicherheit als Aufgabe von Staat und Gesellschaft. 2003. *Band 101*.
- Storr, Stefan*: Der Staat als Unternehmer. 2001. *Band 78*.
- Sydow, Gernot*: Verwaltungskooperation in der Europäischen Union. 2004. *Band 118*.
- Trute, Hans-Heinrich*: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
- Uerpmann, Robert*: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Uhle, Arnd*: Freiheitlicher Verfassungsstaat und kulturelle Identität. 2004. *Band 121*.
- Unruh, Peter*: Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. 2002. *Band 82*.
- Wall, Heinrich de*: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Wolff, Heinrich Amadeus*: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Volkman, Uwe*: Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Vofskuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Weiß, Wolfgang*: Privatisierung und Staatsaufgaben. 2002. *Band 88*.
- Ziekow, Jan*: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.